

# **Satzung des Gesangvereins Talheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde im Jahre 1919 gegründet, er führt den Namen Gesangverein Talheim e.V. und hat seinen Sitz in 74541 Vellberg-Talheim.

Er ist Mitglied im „Chorverband Region Kocher e. V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Gesangverein Talheim bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und verfolgt keine politischen Ziele.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen:

- a) Singende Mitglieder (Aktive)
- b) Fördernde Mitglieder (Passive)
- c) Ehrenmitglieder

## **§ 4 Erwerbung der Mitgliedschaft**

- a) Singende Mitglieder können stimmbegabte Sangesfreunde werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 7) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitgliedern, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

### **§ 7 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

### **§ 8 Verwendung der Mittel**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 9 Die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss

a) Der Vorstand setzt sich zusammen:

- 1) Zwei I. Vorsitzender
- 2) Schriftführer
- 3) Kassier
- 4) Chorleiter

b) Der Ausschuss setzt sich zusammen:

- 1) Aus dem Vorstand
- 2) 2 aktive Mitglieder
- 3) 2 passive Mitglieder

Der Vorstand sowie die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses werden in der ordentlichen Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die beiden I. Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. d. BGB.

Jeder der Vorsitzenden ist einzeln zeichnungsberechtigt.

## **§ 10 Der Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programm und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

Zur Unterstützung des Chorleiters benennt der Vorstand einen Musikausschuss bestehend aus:

Je 1 Vertreter jeder Stimme

Tenor  
Bass

Alt  
Sopran

## **§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 12 Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**

Der Vorstand hat jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen mit folgenden Aufgaben:

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat die Hauptversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) die Wahl der Vorsitzenden und der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder;
- 2.) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- 3.) die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder;
- 4.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 5.) die Erledigung der gestellten Anträge.

Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung einzureichen.

### **§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 75 % der beantragten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzureichen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 15 Berichterstattung und Entlastung**

- 1.) Die Vorsitzenden erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht.
- 2.) Der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.
- 3.) Der Schriftführer verliest das Protokoll des abgelaufenen Jahres.
- 4.) Der Kassier gibt einen Bericht über die Kassenlage.
- 5.) Die Kassenprüfer erteilen nach Anhören die Entlastung des Kassiers.
- 6.) Die Hauptversammlung entlastet die Vereinsleitung.

### **§ 16 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind, und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Das Vermögen des Vereins, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, geht je zur Hälfte an die Stadt Vellberg und an die Evangelische Kirchengemeinde Stöckenburg in Vellberg, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke über.

Die Änderungen gegenüber der Satzung vom 22.03.2014 wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2015 beschlossen.

**Der Vorstand:**

**1. Vorsitzenden:**

*Eleonore Lehr*

*Marion Moll*

**Schriftführer:**

*Richard Leismann*

**Kassier:**

*Herbert Baumann*

**Chorleiter:**

*Eduard Wacker*